



Verein Jagdschiessanlage Zürich

**VJSAZ**

# **Jagdschiessanlage Embrach**

## **Betriebsreglement ab 1. Januar 2014**

Fischerei- und Jagdverwaltung  
Urs J. Philipp  
11. Februar 2014

## **Inhaltsverzeichnis**

|     |   |   |
|-----|---|---|
| 1.  | Ziel/Absicht  | 3 |
| 2.  | Grundlagen  | 3 |
| 3.  | Regelwerk   | 3 |
| 4.  | Betriebsgrundlagen  | 3 |
| 5.  | Schiesshalbtage   | 4 |
| 6.  | Öffnungszeiten  | 4 |
| 7.  | Waffen und deren Gebrauch   | 4 |
| 8.  | Munition  | 4 |
| 9.  | Entsorgung der Hülsen   | 5 |
| 10. | Tontauben   | 5 |
| 11. | Einsammeln von Schrotbechern und Wurfkörpern                          | 5 |
| 12. | Entsorgung von Gras und Schilf  | 6 |
| 13. | Unterhalt und Bewirtschaftung der unter Naturschutz stehenden Flächen | 6 |
| 14. | Zutrittsregelung  | 6 |
| 15. | Jährliche Berichterstattung   | 7 |
| 16. | Änderungen dieses Betriebsreglements                                  | 7 |

## 1. Ziel/Absicht

Die Jagdschiessanlage Au, Embrach, der Baudirektion Zürich muss befristet so weiterbetrieben werden, dass daraus, im Vergleich zur heutigen Situation, keine zusätzliche Umweltbelastung resultiert. Diese Zielsetzung wird erreicht, indem insbesondere im Bereich der Wurftaubenanlagen nur Munition und Wurfkörper (Tontauben, Rollhasen) zum Einsatz gelangen, welche eine grösstmögliche Umweltverträglichkeit gewährleisten bzw. keine Schadstoffe mehr enthalten.

## 2. Grundlagen

Dieses Reglement wurde von der Baudirektion des Kantons Zürich, ALN Amt für Landschaft und Natur unter Berücksichtigung aller gültigen übergeordneten Bestimmungen erstellt, am 11. Januar 2014 in Kraft gesetzt und vom Vorstand des VJS AZ als Grundlage für den weiteren Betrieb der Jagdschiessanlage Embrach anerkannt.

Dieses Reglement geht allen anderen Reglementen, Vorschriften und Beschlüssen des VJS AZ vor. Weder der Vorstand noch die Mitgliederversammlung des VJS AZ dürfen Beschlüsse fassen, die diesem Reglement widersprechen.

Dieses Reglement ist den Benutzern der Jagdschiessanlage Au durch Aufhängen im Schützenhaus bekannt zu machen.

## 3. Regelwerk

Der Betrieb der Jagdschiessanlage Au unterliegt den folgenden Bestimmungen:

- Konzept Betrieb ab 01. Januar 2014
- Betriebsreglement für die Jagdschiessanlage Embrach vom 30. Januar 2014
- den aktuellen Statuten des VJS AZ soweit sie den Betrieb der Anlage betreffen
- Standreglement der Jagdschiessanlage Au vom 28. Februar 2014
- den Anordnungen der Betriebskommission
- dem privatrechtlichen Arbeitsvertrag zwischen der VJS AZ und dem Betriebsleiter sowie dem Standwart

Im Weiteren sind die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen im Bereich des Betriebs einer Jagdschiessanlage anwendbar.

## 4. Betriebsgrundlagen

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat mit dem Kaufvertrag vom 09. Dezember 2013 den zwischen der politischen Gemeinde Embrach und der Jagdschützengesellschaft Zürich abgeschlossenen Baurechtsvertrag vom 1. Juni 1965 erworben.

Mit Vertrag vom 09. Dezember 2013 hat die Baudirektion zudem die gesamte Immobile inklusive sämtlichen Mobilien von der Jagdschützengesellschaft Zürich erworben.

In der Lärmschutzverordnung der Volkswirtschaftsdirection des Kantons Zürich vom 14. März 1997 sind die zulässigen Lärmparameter sowie die täglichen Betriebszeiten für die Monate März bis November grundsätzlich festgelegt worden.

Entgegen bzw. zusätzlich zu den bisher geltenden Rahmenbedingungen wurden in der Vereinbarung vom 22. Juli 2013 die ab 01. Januar 2014 geltenden, neuen Rahmenbedingungen für

den befristeten weiteren Betrieb der Jagdschiessanlage Au zwischen der Baudirektion und der Gemeinde Embrach festgehalten.

## **5. Schiesshalbtage**

Die gemäss Lärmschutzverfügung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich vom 14. März 1997 insgesamt möglichen Schiesshalbtage an Werktagen werden von 205 auf 180 Halbtage reduziert, die Bewilligung für vier Schiesshalbtage an Sonntagen wird aufgehoben,

Als Schiesshalbtage gilt der Schiessbetrieb von 08'00 Uhr bis 12'00 Uhr bzw. 13'00 Uhr bis 17'30 Uhr bzw. Freitag und Samstag 17'00 Uhr.

Aneinanderhängende Schiesszeiten von weniger als zwei Stunden gelten als Einviertel-Schiesstag.

## **6. Öffnungszeiten**

Von 1. Dezember bis Ende Februar ist die Anlage grundsätzlich geschlossen.

Als Öffnungszeit gilt die Zeit während des Betriebs der Schiessanlagen.

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgelegt:

|                          |                   |                   |
|--------------------------|-------------------|-------------------|
| Dienstag bis Donnerstag: | 08'00 – 12'00 Uhr | 13'00 – 17'30 Uhr |
| Freitag und Samstag:     | 08'00 – 12'00 Uhr | 13'00 – 17'00 Uhr |

## **7. Waffen und deren Gebrauch**

Auf dem gesamten Areal der Schiessanlage darf nur mit Jagdwaffen geschossen werden.

Das Schiessen mit Faustfeuerwaffen (Pistolen und Revolvern) ist grundsätzlich verboten.

Im Standreglement werden die Vorschriften über Handhabung und Gebrauch der erlaubten Waffen auf dem gesamten Areal der Schiessanlage detailliert festgelegt.

## **8. Munition**

Das Schiessen in den Kugelanlagen ist nur mit für Jagd Zwecke erlaubten Kugelkalibern einschliesslich Flintenlaufgeschosse sowie mit allfälligen Übungspatronen (GP-11 usw.) derselben Kaliber gestattet.

Nachfolgend aufgeführte maximale Schrotabmessungen dürfen nicht überschritten werden:

|                |               |
|----------------|---------------|
| Laufender Hase | 3,5 mm/Nr. 3  |
| Skeet          | 2,25 mm/Nr. 8 |
| Trap           | 2,5 mm/Nr. 7  |
| Jagdparcours   | 2,5 mm/Nr. 7  |

Für die Disziplinen Skeet, Trap und Jagdparcours darf nur Stahlschrot in den angegebenen Schrotgrössen verwendet bzw. verschossen werden. Die Munition für diese Disziplinen kann durch die Schützen in der Jagdschiessanlage bezogen werden. Soweit erhältlich soll ausschliesslich Stahlschrotmunition mit verrotbaren Schrotbechern verwendet werden. Für die Disziplin "laufender Hase" ist aus Sicherheitsgründen Bleischrot zu verwenden, zudem würden die Metallscheiben des

Hasen durch die Verwendung von Stahlschrot zerstört. Ferner ist bei der Verwendung von Stahlschrot über 3,5 mm eine Beschädigung der Waffe (Laufsprengung) möglich.

Benutzer der Jagdschiessanlage, die sich nicht an die in Bezug auf den Schiessbetrieb anwendbaren Vorschriften einschliesslich dieses Reglements oder die Weisungen der Standaufsicht halten, sind durch diese unverzüglich wegzuweisen.

## **9. Entsorgung der Hülsen**

Für die Entsorgung der Hülsen, der Kugel- und Schrotpatronen sind an jedem Stand geeignete Gefässe (Körbe oder Tonnen) bereitzustellen. Jeder Schütze ist dafür verantwortlich, dass die Hülsen der von ihm verschossenen Patronen in solchen Gefässen entsorgt werden. Für das Entleeren dieser Gefässe ist der Standwart verantwortlich, wobei die Hülsen für den Abtransport in einen geeigneten Container zu verbringen sind. Mit dem Abtransport der eingesammelten Hülsen und der Wiederverwertung der metallischen Teile sollen nur geeignete Unternehmer beauftragt werden.

Der Betriebsleiter führt Buch über Menge und Art der entsorgten Materialien

## **10. Tontauben**

Die auf der Jagdschiessanlage zwingend zu verwendenden Wurfkörper (Tontauben und Rollhasen) werden vom VJS AZ eingekauft und zur Verfügung gestellt. Es dürfen nur Fabrikate verwendet werden, deren Zusammensetzung nach dem neuesten Stand der Technik keine bzw. eine möglichst geringe Schadstoffbelastung, insbesondere an PAK und BTEX, Mineralölen, Schwermetallen usw., aufweisen. Sie haben einschlägigen, allfällig anwendbaren Normen der EU zu entsprechen. Jede neue Lieferung an Wurfkörpern ist in Bezug auf ihre Zusammensetzung bzw. auf eine allfällige Schadstoffbelastung, insbesondere betreffend PAK und BTEX von einer anerkannten Prüfstelle in der Schweiz prüfen zu lassen.

Diese Prüfungsergebnisse sind zusammen mit den Herstellerangaben und Bestellunterlagen aufzubewahren und den zuständigen Behörden gemäss 15. dieses Betriebsreglements vorzulegen.

## **11. Einsammeln von Schrotbechern und Wurfkörpern**

Die beim Wurfkörperschiessen (Tontaubenschiessen: Skeet, Trap, Jagdparcours / Rollhasenschiessen) auf dem Gelände anfallenden Schrotbecher und Wurfkörper bzw. Wurfkörperscherben sind, so gut wie möglich bzw. technisch und mit vertretbarem Aufwand umsetzbar, einzusammeln und fachgerecht zu entsorgen.

In Bezug auf das Einsammeln der Schrotbecher und Wurfkörperrückstände sind zwei Gebiete auseinanderzuhalten:

### **a) Wiese, oben rund um das Schützenhaus**

Die Schrotbecher und Wurfkörperrückstände auf der Wiese sind periodisch mechanisch oder von Hand möglichst vollständig einzusammeln. Das Einsammeln hat grundsätzlich in der Zeit nach Ende des jährlichen Schiessbetriebs und vor Beginn des Schiessbetriebs im März zu erfolgen. Zudem sind die genannten Rückstände jedes Mal nach dem in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Naturschutzes erlaubten Mähen der Wiese einzusammeln.

## **b) Wald und Tössufer**

Ein mechanisches, maschinelles Einsammeln der Wurfkörperrückstände im Wald gegen das Tössufer ist nicht möglich. Über die bestmögliche manuelle Entsorgung und über die jeweiligen Zeitpunkte entscheidet die Betriebskommission.

Die eingesammelten Schrotbecher und Wurfkörperrückstände sind in geeigneten Containern auf der Schiessanlage zwischenzulagern. Mit dem Abtransport und der Entsorgung dürfen nur geeignete, spezialisierte Unternehmen beauftragt werden. Diese sind anzuhalten, die Menge eines jeden Abtransports und die Art der Entsorgung schriftlich zu dokumentieren. Die Entsorgung durch solche Unternehmen darf nur in geeignete Deponien erfolgen.

Diese Dokumente sind aufzubewahren und den zuständigen Behörden gemäss 15. dieses Betriebsreglements vorzulegen.

## **12. Entsorgung von Gras und Schilf**

Das auf dem Areal der Jagdschiessanlage geschnittene Gras und Schilf darf nicht auf dem Areal der Jagdschiessanlage abgelagert oder tierischem Konsum zugeführt werden, sondern ist gesetzeskonform und fachgerecht zu entsorgen. Die Entsorgungskosten trägt der Betreiber der Anlage.

Über die Zeitpunkte des jeweiligen Schnitts sowie anfallende Mengen an Schnittgut und Entsorgungsweg ist detailliert Buch zu führen den zuständigen Behörden gemäss 15. dieses Betriebsreglements vorzulegen.

## **13. Unterhalt und Bewirtschaftung der unter Naturschutz stehenden Flächen**

Teile des Areals der Jagdschiessanlage Embrach wurden mit der Schutzverordnung vom 30. Dezember 1988 unter Naturschutz (Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung) gestellt.

Die Bewirtschaftung der unter Naturschutz stehenden Flächen hat dem Pflegeplan der Fachstelle Naturschutz des Kantons Zürich Rechnung zu tragen.

Auf dem Areal dürfen keine Änderungen der Infrastruktur mehr vorgenommen werden. Untersagt ist insbesondere das Schütten weiterer Wälle oder Dämme oder sonstige Terrainveränderungen.

Zwischen den Wurfständen etc. dürfen nur schmale Wege durch regelmässiges Mähen niedrig gehalten werden. Diese häufig gemähten Bereiche sind nur im bisherigen Rahmen zulässig.

## **14. Zutrittsregelung**

Das Areal der Jagdschiessanlage Au ist nicht öffentlich zugänglich. Der Zugang ist vielmehr nur denjenigen Personen gestattet, die die Anlage zum Schiessen oder nach separatem Auftrag zur Erledigung von spezifischen Aufgaben betreten.

Die Öffentlichkeit wird in Absprache mit den zuständigen Behörden durch Hinweisschilder darauf hingewiesen, dass die Jagdschiessanlage weder betreten noch sonst wie besucht werden darf. Der Standort dieser Hinweisschilder ist in einer Karte der Schiessanlage festzuhalten.

## **15. Jährliche Berichterstattung**

Der VJS AZ ist verpflichtet, jeweils bis zum 31. Januar der Baudirektion zu Händen der Fischerei- und Jagdverwaltung, der Fachstelle Naturschutz, dem AWEL sowie der Gemeindeverwaltung Embrach einen Jahresbericht mit folgenden Informationen zukommen zu lassen:

- Menge der im Berichtsjahr eingekauften Wurfkörper zusammen mit den Zertifikaten des jeweiligen Herstellers und den Prüfungsergebnissen über die Zusammensetzung der Wurfkörper.
- Eine schriftliche Bestätigung der mit der Entsorgung der Schrotbecher und Wurfkörperrückstände beauftragten Unternehmen, aus welcher die entsprechende Menge und die Art der Entsorgung sowie das Datum des Abtransports entnommen werden können.
- Protokollarische Berichte über Datum und Art und Weise der Reinigungen des Areals von Schrotbechern und Wurfkörpern in Anwendung von 11. vorstehend.
- Statistik der verkauften Jetons auf den einzelnen Schiessanlagen.
- Anzahl der effektiv durchgeführten Schiesshalbtage.

## **16. Änderungen dieses Betriebsreglements**

Sämtliche Änderungen dieses Betriebsreglements bedürfen der Zustimmung der Baudirektion.

ALN Amt für  
Landschaft und Natur

Rolf Gerber, Amtschef